

**17.12.20**

## **Antrag** **des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

---

### **Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes, des Bundesnaturschutzgesetzes und des Waffengesetzes**

Punkt 12 der 998. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 2020

Der Bundesrat möge zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung nehmen:

Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee (§ 19 Absatz 1 Nummer 19 BJagdG)

In Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee ist in § 19 Absatz 1 Nummer 19 die Angabe „250“ durch die Angabe „350“ zu ersetzen.

#### Begründung:

Um der Vernetzung von Rot- und Damwildpopulationen zum Zwecke des Genaustausches und der „Auslebung“ ihres natürlichen Wanderverhaltens, tatsächlich gerecht zu werden, bedarf es mindestens eines Abstandes von 350 Metern von der Mitte der Wildquerungshilfe. Bei einem Abstand einer Ansitzeinrichtung von nur 250 Metern von der Mitte der Wildquerungshilfe ergibt sich bei einer Autobahnbreite (vierspurig) von 28 Metern, dem eingengten Zwangswechsel über diese Autobahn mit einer Gesamtlänge von ca. 63 Metern, eine Entfernung von ca. 210 Metern zwischen Ansitzeinrichtung und Beginn der Wildquerung.

Diese Schussentfernung ist beim heutigen Stand der Technik (Waffen und Zieleinrichtung) selbst für einen weniger geübten Schützen kein Problem bei den großen Schalenwildarten, wie Rot- und Damwild. Diese beiden Wildarten würden dann quasi auf einem Zwangswechsel, direkt vor den Ansitzeinrich-

tungen, erlegt werden können. Bei einer sechsspurigen Autobahn wäre der Abstand der jagdlichen Einrichtung zum „Eingang/Beginn“ der Querungshilfe und somit die Schussentfernung sogar noch geringer.

Somit ist die Maßgabe, jagdliche Einrichtungen schon in einer Entfernung von 250 Metern ab Mitte der Wildquerungshilfe einrichten zu dürfen, kontraproduktiv und unterläuft den Zweck dieser mit erheblichem finanziellem Aufwand errichteten und biologisch notwendigen Querungshilfe für das Wild.